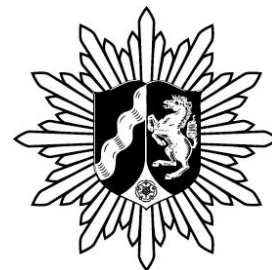


**Polizeipräsidium
Bochum**



Polizeipräsidium Bochum, Postfach 101909, 44719 Bochum

Per Mail als PDF

Plenum des

Sozialen Zentrums Bochum

Josephstraße 2

44809 Bochum

Ihre E-Mails vom 24.10. und 5.11.2017 an Polizei und Staatsanwaltschaft Bochum

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer nicht namentlich unterzeichneten Mail kritisieren Sie, dass die eingesetzten Polizeikräfte am 28.9.2017 um 22.30 Uhr „kein Interesse gezeigt, keine Spuren gesichert haben.... die Anzeige nicht richtig aufgenommen haben....keine Fotos machten, keine funktionierende Kamera dabei hatten...“ Weiterhin kritisieren Sie, dass das eingeleitete Strafverfahren bereits nach 8 Tagen durch die Staatsanwaltschaft Bochum eingestellt wurde, wobei Ihnen generell missfällt, dass diese „Brandstiftung“ als Sachbeschädigung durch Feuer bewertet wurde.

In unserem Mail-Verkehr haben Sie Ihre Beschwerde noch einmal wie folgt konkretisiert:

..“wie wir schon in der Beschwerde geschrieben hatten bezieht sich unsere Kritik auf die Bewertung der Beamten, die die Anzeige aufgenommen haben. Es wurde Anzeige aufgenommen wegen "Sachbeschädigung durch In-Brand-setzen an Straßen, Wegen oder Plätzen", was einfach nicht den Tatsachen entspricht. Angezündet wurde die Eingangstür zu einer Kneipe mit darüber liegenden Wohnungen und Schlafräumen. Entgegenwirken konnten wir dem nicht, da die Beamten vor Ort gar nicht erst sagten, weshalb sie Anzeige aufnehmen würden, sondern stattdessen ein Blanko-Formular haben unterschreiben lassen. Zusätz-

10. November 2017

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

DirK/GE/ZA23.4-13.05.01-
115/2017

bei Antwort bitte angeben

LKD Dickel

Telefon 0234-909-4000

Fax 0234-909-4108

andreas.dickel

@polizei.nrw.de

Dienstgebäude:

Telefon 0234-909-0

Telefax 0234-909-1111

poststelle.bochum@polizei.nrw.de

www.polizei-bochum.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn U 35 bis Haltestelle

Bergbaumuseum, Fußweg ca.

7 min., Buslinien 336 und 353

bis Haltestelle Kunstmuseum,

Fußweg ca. 5 min.

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

IBAN:

DE2730050000004008017

BIC: WELADED3



10. November 2017

Seite 2 von 4

lich wurden weder Fotos gemacht, noch Spuren gesichert. Auf die Nachfrage, ob das denn noch geschehen werde, kam nur zurück: "Hier kommt keiner mehr raus, auch keiner von der Kripo. Das können Sie entfernen.""

Abschließend führen Sie aus:

„Der Punkt ist, dass die Polizei die Brandstiftung von Anfang an nicht ernst genommen hat und innerhalb von Sekunden beschloss, keine Ermittlungen einzuleiten. Das ist unsere Kritik und zu diesen Vorgängen und Verfehlungen fordern wir eine Stellungnahme von Ihnen ein“.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die Beschwerde in Abstimmung mit der ebenfalls angeschriebenen Staatsanwaltschaft.

Zunächst ist aus polizeilicher Sicht wichtig, dass die Tat zum Zeitpunkt der Entdeckung schon mehrere Stunden zurücklag. Die eingesetzten Beamten schreiben im Anzeigentext:

„Am Einsatzort erwartete uns die Geschädigte. Diese ist Betreiberin des sozialen Zentrums, einer Lokalität Josephstr. 2. An der Jalousie der Eingangstür fanden sich im unteren Bereich schwarze Rußanhaftungen und die Stufen vor der Jalousie waren nass. Die Geschädigte gab an, dass die Jalousie am 27.9.17, gegen 21.00 Uhr, noch in Ordnung war. Als sie heute zurückkehrte, stellte sie die Beschädigungen fest. Außerdem gab sie an, eindeutig Benzingeruch wahrzunehmen, was die eingesetzten Beamten nicht feststellen konnten. Auch sonst gab es keine Hinweise, dass Brandbeschleuniger eingesetzt wurden. Ein Anwohner, der während der Anzeigenaufnahme vorbeikam, gab an, dass er die Beschädigung der Jalousie bereits am Morgen des 28.9.2017 gesehen habe. Wer das Feuer gemacht habe und wer es augenscheinlich mit Wasser gelöscht hätte, konnte er ebenfalls nicht sagen.“

In der kriminalfachlichen Bewertung kann ich hier keine Fehler feststellen. Zum einen haben die Beamten keinen Benzingeruch oder ähnliches



10. November 2017

Seite 3 von 4

wahrgenommen, zum anderen unterliegen diese flüchtigen Substanzen an der Luft sehr schnellen Veränderungen durch physikalisch-chemische Prozesse, so dass ein etwaiger Brandbeschleuniger nicht mehr eindeutig hätte zugeordnet werden können.

Das zu vermutende Tatgeschehen als auch die hier in Rede stehenden Untergründe, Holz und Stein im Eingangsbereich, Kunststoff-Jalousie gaben keinen Anlass zu einer Suche nach Fingerspuren. Zudem hätten solche Spuren im Außenbereich nicht die notwendige Tatrelevanz gehabt, weil zumindest die Schutzbehauptung, ich ging da nur vorbei und lehnte mich an, schwer zu widerlegen gewesen wäre. Die Sicherung der Tatortsituation per Fotografie wäre in Betracht zu ziehen gewesen, aber ohne forensische Bedeutung.

Wie schon Ihre Beschwerde zeigt, könnte man den Beamten eher den Vorwurf machen, Ihnen nicht genügend erläutert zu haben, warum keine Spurensicherung durch den Erkennungsdienst notwendig ist und warum eine solche Tat eher als Sachbeschädigung denn als versuchte Brandstiftung gewertet werden würde. Das ist Bestandteil der internen Nachbereitung.

Die polizeiliche Einordnung dieser Straftaten als Sachbeschädigung wird von der Staatsanwaltschaft geteilt.

Persönlich bedauere ich, dass Sie einerseits pauschal in den Raum stellen, dass die Polizei nicht zielgerichtet gearbeitet hätte, um die von Ihnen vermutete „wahre Tätermotivation“ aufzuklären, andererseits nicht mit dem in solchen Fällen zuständigen Staatsschutz über etwaige Verdachtsmomente sprechen wollen.

Auch wenn es keine unmittelbaren, objektiv einen Täter überführende Spuren gibt, werden viele Straftaten durch Zeugenhinweise geklärt. Ge-



10. November 2017

Seite 4 von 4

rade im Brandbereich gelingen Tatklärungen auch oft, weil zunächst eine Tat über objektive Spurenlagen geklärt wird und vergleichbare Taten danach den Tätern zugeordnet werden können.

Solange Ihre Andeutungen aber nur allgemein bleiben, halte ich die vorläufige Einstellung dieses Strafverfahrens ohne weitere Ermittlungen für gerechtfertigt. Dass es zu keinen weiteren Taten gegen Ihre Einrichtung gekommen ist, stützt die Ermittlungsthese, dass eine allgemein kriminelle Motivation vorgelegen haben dürfte.

Ich hoffe, dass ich mit dieser ausführlichen Bearbeitung ihrer Beschwerde zur Aufklärung beitragen konnte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.
Andreas Dickel